



Az.: 10.11

Rotenburg (Wümme), 31.01.2020

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 7 5 9 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	13.02.2020			

Neubildung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat stellt die folgende Besetzung des Verwaltungsausschusses fest:

1.1) Bürgermeister **Andreas Weber** als **Vorsitzender**

1.2)

		Beigeordnete:	Stellvertretungen
1	CDU-WIR-FDP		
2	CDU-WIR-FDP		
3	CDU-WIR-FDP		
4	CDU-WIR-FDP		
5	CDU-WIR-FDP		
6	SPD-Grüne-Grafe		
7	SPD-Grüne-Grafe		
8	SPD-Grüne-Grafe		

1.3) Erste Stadträtin **Bernadette Nadermann** als **beratendes Mitglied**.

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss ist gem. § 71 (9) Satz 2 NKomVG neu zu besetzen, da die Fraktionen CDU, WIR und FDP mit Schreiben vom 24.01.2020 sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben.

Der Verwaltungsausschuss besteht gem. § 74 (1) NKomVG aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 (4) Satz 1 NKomVG sowie gem. § 10 (1) der Hauptsatzung, der Ersten Stadträtin als beratendes Mitglied. Nach

§ 71 (4) Satz 1 NkomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfällt, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat).

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt, soweit vom Rat nicht anders bestimmt, nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

Nach § 71 (3) NKomVG stehen einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu, wenn ihr mehr als die Hälfte der Abgeordneten angehören. Ist dies aufgrund der Sitzverteilungsberechnung nach § 71 (2) Sätze 2 bis 6 NKomVG nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von § 71 (2) Sätze 4 bis 6 NKomVG zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Abgeordneten angehören, ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist § 71 (2) Sätze 4 bis 6 anzuwenden, welches hier entfällt, da keine weiteren zu vergebenden Sitze vorhanden sind.

Die Fraktionen oder Gruppen benennen lt. § 75 (1) NKomVG für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Stellvertreter*innen, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Es wird festgestellt, wie viele Sitze auf die Fraktionen oder Gruppen entfallen.
2. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Beigeordneten und deren Vertreter*innen.
3. Der Rat stellt die zu ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Andreas Weber

Anlage

Beispielrechnung nach Hare/Niemeyer